

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Osterwieck
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15 12 03 18
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Herr Zündel
Telefon: (03941) 5970-4379
Fax: (03941) 5970-4626
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I / 213
Datum: 07.2016

Haushaltssatzung der Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

I.

1. Von einer Beanstandung des vom Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 22.06.2016 gefassten Beschlusses Nr. 246-II-2016 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird versagt.
3. Die Genehmigung für den unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeitrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 12.000.000 Euro erteilt.

II.

Begründung:

zu I.1.:

Die am 22.06.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Osterwieck wurde dem Landkreis am 27.06.2016 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Osterwieck und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 zuständig.

Gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ



Vorliegend übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge. Es entsteht im Haushaltsjahr 2016 eine Fehlbedarf in Höhe von 228.900 EURO.

Nach dem. RdErl. des MI LSA vom 22.11.2013 ist es bis zum Haushaltsjahr 2016 zulässig, ein mögliches negatives Jahresergebnis mit der Rücklage aus der – ggf. vorläufigen - Eröffnungsbilanz in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen (ordentlicher Aufwand) sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzgl. des Wertes an Erträgen aus der Auflösung korrespondierender Sonderposten zu verrechnen.

Ausweislich der vorgelegten vorläufigen Eröffnungsbilanz (Stand: 22.06.2016) übersteigt die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von derzeit 8.568.169 EURO den um die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten reduzierten Betrag der ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 427.000 EURO.

Die per Erlass eröffnete Verrechnungsmöglichkeit ist insoweit zulässig, von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung wegen des o.g. Fehlbedarfes ist deshalb ungeachtet des Verstoßes gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA abzusehen.

Wird das Jahresergebnis durch die Erleichterungsmaßnahmen ausgeglichen, hat die Kommune unter Hinweis auf den o.g. Erlass gleichwohl ihre überhöhten Aufwendungen bzw. im Vergleich zu den Aufwendungen zu geringen Erträge im Blick zu behalten. Durch die Regelungen zur Erleichterung des Haushaltsausgleiches erfolgt keine grundsätzliche und dauerhafte Änderung der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Die Regelungen führen lediglich zu einer positiveren Darstellung der Haushaltssituation. Mögliche strukturelle Probleme bleiben bestehen.

Die Stadt Osterwieck ist deshalb aufgefordert, durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern. Es sind alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen mit dem Ziel der Wiederherstellung bzw. Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit zu ergreifen.

Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gem. § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden ebenfalls regelmäßig Defizite ausgewiesen.

Der vorgelegte Finanzplan weist in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Finanzmittelabnahmen aus, so dass auch gegen die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO verstoßen wird.

Auf Grund der letztgenannten Gesetzesverstöße wäre grundsätzlich eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA möglich.

In der Sitzung am 28.04.2016 hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck die Erstellung eines Konsolidierungsgutachtens zur Optimierung der Finanzsituation sowie der Aufgabenstruktur beschlossen. Unter Würdigung dieses Umstandes sehe ich im Rahmen des mir oblie-

genden Ermessens von einer Beanstandung ab, erwarte aber, dass die aus dem Gutachten resultierenden Konsolidierungsmaßnahmen strikt umgesetzt werden.

zu I. 2.:

Gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Nach § 108 Abs.1 KVG LSA dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Aus dem Ziel der o.g. Vorschrift – nämlich ausschließlich die Finanzierung von Investitionen mittels Investitionskredite sicherzustellen - folgt im Umkehrschluss das Verbot der Kreditfinanzierung anderer Aufwendungen (vgl. Schmid in Schmid, Trommer, Schmid, KVSA, 5.3. zu § 108).

Daraus ergibt sich, dass ein im Finanzhaushalt veranschlagter negativer Saldo aus den Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Grenze der maximal zulässigen Investitionskredite abbildet (vgl. zur Berechnung des Höchstbetrages der Kredite für Investitionen, Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Verlag Bernhardt- Witten, S. 451).

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist vorliegend mit 10.000 EURO positiv. Insoweit können die veranschlagten Investitionen vollständig aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit finanziert werden. Eine Kreditaufnahme würde mithin dem Investitionsfinanzierungsgebot aus § 108 Abs. 1 KVG LSA widersprechen.

Gem. § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA soll die Kreditgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Wie oben ausgeführt, sind die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für die Kreditaufnahmen nicht erfüllt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen konnte deshalb nicht erteilt werden.

Zu I.3.:

Gem. § 110 Abs. 2 KVG bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt vorliegend 81,3% der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit und ist insoweit genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist (vgl. 2.4 RdErl. des MI vom 23.02.2015, MBl. LSA 9/2015 - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Als Maßstab hierfür sind in der Regel die materiellen Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) und des RdErl. des MF über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 08.05.2015 (MBl. LSA S. 290) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Laut den vorgelegten Unterlagen betrug der Liquiditätsbedarf zum 01.01.2016 10.305.000 EURO. Ausweislich der Finanzplanung wird ein Finanzmittelbedarf für das Haushaltsjahr 2016 i.H.v. nochmals 1.324.800 Euro erwartet.

Dies bedeutet eine Finanzierungslücke für die Stadt Osterwieck i.H.v. ca. 11.629.800 Euro. Entsprechend der nachgereichten Liquiditätsplanung soll der Höchststand der Inanspruchnahme im Juli 11.910.000 EURO betragen. Aus den vorgenannten Gründen wurde ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe als erforderlich angesehen. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

III.

Hinweise:

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Stadtrates. Es wird gebeten, den Beschluss dem Landkreis Harz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorbericht entspricht nicht umfänglich den Anforderungen des § 6 KomHVO. Im Vorbericht ist insbesondere darzustellen, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten in den laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden. Weiterhin sind Ausführungen zu den aus den geplanten Investitionen resultierenden Folgekosten notwendig.

Gem. § 20 Abs. 1 KomHVO haben die Kommunen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Ich bitte um Beachtung.

Es wird unter Hinweis auf den RdErl. des MI vom 01.07.2011, MBl. 27/2011, um Verwendung der für den Teilfinanzplan B verbindlich erklärten Muster gebeten.

Ich darauf aufmerksam, dass soweit der genehmigungsfreie Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ein Liquiditätsplan nach Nr. 4 bzw. ein Liquiditätskonsolidierungsprogramm nach Nr. 5 des RdErl. des MI vom 23.12.2014, Az.: 32/Z4-10401, vorzulegen ist. Ich erwarte spätestens mit der Vorlage der Haushaltsatzung 2017 die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Im Gesamtfinanzplan ist für das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre eine Auszahlung an Liquiditätsreserven in Höhe von 12.000.000 EURO veranschlagt. Liquiditätsreserven sind z.B. Barmittel und Sichteinlagen oder kurzfristige Geldanlagen wie Termingelder und Wertpapiere. Auszahlungen an Liquiditätsreserven scheiden insoweit bereits wegen der fehlenden Zahlungsfähigkeit der Stadt Osterwieck aus. Sie verfälschen des Weiteren auch die Darstellung der Finanzlage der Kommune. Ich bitte um Beachtung im Hinblick auf die Aufstellung künftiger Haushaltspläne.

Unter Hinweis auf § 133 Abs. 3 KVG LSA bitte ich mir den Prüfbericht über den neuesten Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Osterwieck mbH bis zum **30.07.2016** vorzulegen.

Zum Stellplan ist Folgendes anzumerken:

Grundlage der Anmerkungen zum Stellenplan 2016 bilden der vorliegende Stellenplan und die Stellenübersicht 2016 sowie die diesbezüglich beigefügten Vorbemerkungen zum Stellenplan nebst Erläuterungsbericht. Des Weiteren wurde das vom Stadtrat der Stadt Osterwieck beschlossene Personalentwicklungskonzept in die Prüfung einbezogen. Insgesamt umfasst der Stellenplan 2016 130,9 vbE. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung der Stellenanzahl zu verzeichnen. Diese beruht auf der weiteren Neuausweisung von Erziehern, die von 2015 von 42,97 vbE in 2016 auf 59,58 vbE gestiegen ist, was eine Erhöhung um 16,61 vbE bedeutet. Hieraus resultiert auch eine erhebliche Steigerung der Personalaufwendungen in diesem Bereich. Im Bereich der Kernverwaltung ist ein weiterer Personalabbau zu verzeichnen. Entsprechend der Darstellung im Stellenplan resultiert dies aus dem Übergang von Altersteilzeitstellen in den Renteneintritt ohne Stellennachbesetzung.

Dem Personalentwicklungskonzept ist hinsichtlich der Personalbedarfsbemessung zu entnehmen, dass der im Ergebnis der Organisationsuntersuchung festgestellte Zielwert von 31,75 vbE voraussichtlich in 2022 erreicht wird. Zur Umsetzung des Soll-Stellenplanes sind an den betreffenden Stellen entsprechende kw-Vermerke angebracht. Derzeit wird in der Prognose zur künftigen Stellenbesetzung davon ausgegangen, dass ab 2019 externe Stellenbesetzungen erforderlich sind, um die pflichtige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Stellenplan Teil A –Beamte–

Mit dem Stellenplan 2016 erfolgte die Ausweisung weiterer Beamtenplanstellen im Stellenplan der Stadt Osterwieck. Mit dieser Beschlussfassung wurde der Stadtrat der Stadt Osterwieck den mehrfachen Forderungen der Kommunalaufsicht gerecht, für die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten weitere Beamtenplanstellen im Stellenplan 2016 auszu-

weisen. Damit liegen die haushalts- und stellenplanrechtlichen Voraussetzungen vor. Eine Verbeamtung der Stelleninhaber bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kann nunmehr zeitnah erfolgen.

Stellenplan Teil B – Tarifbeschäftigte

Der Stellenplan Teil B wurde in Beschäftigte nach TVöD und TVSuE sowie informatorisch Beschäftigte untergliedert. Die erfolgten Änderungen wurden im Erläuterungsbericht zum Stellenplan nachvollziehbar dargestellt. Die Ergebnisse der erfolgten Organisationsuntersuchung wurden auch mit dem Stellenplan 2016 umgesetzt. Hinsichtlich der künftigen Organisation des Bauhofes steht eine abschließende Entscheidung des Stadtrates noch aus. Grundsätzlich werden die Personalausgaben auch in die Untersuchung zur Haushaltskonsolidierung einbezogen, so dass das entsprechende Ergebnis abzuwarten bleibt.

Weitere Anmerkungen zum Stellenplan/ der Stellenübersicht sowie dem Personalentwicklungskonzept 2016 der Stadt Osterwieck bestehen nicht.

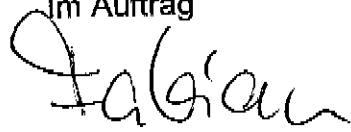
IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Versagung unter 1.2. des Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Fabian

